



Grimmelshausen-Gymnasium Gelnhausen
Gymnasium des Main-Kinzig-Kreises
Schulelternbeirat (SEB)

Herzlich Willkommen

1. SEB – Sitzung

Schuljahr 2018/19

Gelnhausen, 26.09.2018

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss zur Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Vorstellung der neuen Schulleiterin Frau Ruf und Bericht der Schulleitung
3. Vorstellung und Bericht der Schülerversammlung
4. Vorstellung des Vereins GGG-Caféhaus e.V.
5. Vorstellung des Vereins Ehemalige und Freunde e.V.
6. Vorstellung des Vereins Eltern fürs Grimmels e.V.
7. Bericht des Vorstandes
8. Entlastung des Vorstandes

TAGESORDNUNG

9. Bildung eines Wahlausschusses
10. Wahl des Schriftführer/-in
11. Verschiedenes/Termine

6. Vorstellung des Vereins Eltern fürs Grimmels e.V.

Geschäfte des SEB

- Kennenlernfest
- Grimmelsweihnacht
- Jazzkeller
- Elternspende

6. Vorstellung des Vereins Eltern fürs Grimmels e.V.

**Amtsgericht Hanau
- Registergericht -**



Amtsgericht Hanau, Postfach 1639, 63406 Hanau

Aktenzeichen (bitte stets angeben):: **VR 32327 Fall: 1**

Bearbeiter/in: Rechtspflegerin Zahn
Telefon: 0 6181/2 97-100
Fax: 0 61 81/2 97-253

Online-Einsicht: www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Datum 06.07.2018

6. Vorstellung des Vereins Eltern fürs Grimmels e.V.

**Amtsgericht Hanau
- Registergericht -**



Amtsgericht Hanau, Postfach 1639, 63406 Hanau

Aktenzeichen (bitte stets angeben):: **VR 32327 Fall: 1**

Bearbeiter/in: Rechtspflegerin Zahn
Telefon: 0 6181/2 97-100
Fax: 0 61 81/2 97-253

Eltern fürs Grimmels e.V.
c/o Grimmelshausen-Gymnasium
In der Aue 3
63571 Gelnhausen

Online-Einsicht: www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Datum 06.07.2018

Finanzamt Gelnhausen
Steuernummer 19 250 5445 2 - P 1

Gelnhausen, 19.04.2018

Anschrift: Frankfurter Straße 10-14, 63571 Gelnhausen
Telefon: (069) 196-515
Anschluß: städt. Netz-Straßen-Telefon Zentrale Nr. C 9

Herrn
Dr. Edgar Schreiber
Altenhaßlauer Str. 6
63571 Gelnhausen

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über
die gesonderte Feststellung der Ein-
haltung der satzungsmäßigen Vor-
aussetzungen nach den §§ 51, 59, 60
und 61 AO**

Zutreffendes ist angekreuzt

Feststellung
Die Satzung der vorgenannten Körperschaft Körperschaft
(Beschreibung der Körperschaft)
Eltern fürs Grimmels, In der Aue 3, 63571 Gelnhausen
21.03.2018
in der Fassung vom (zuletzt geändert am) erfüllt die satzungsmäßigen
(TT.MM.JJJJ) (TT.MM.JJJJ) Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

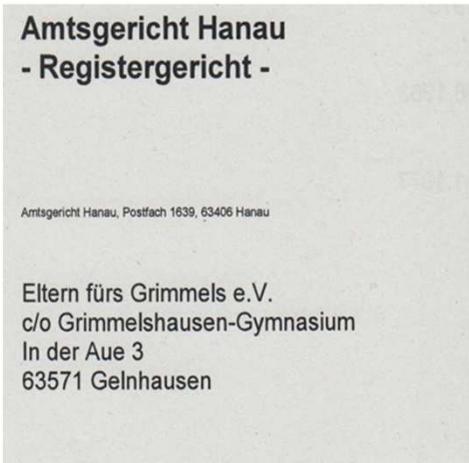
Hinweise zur Feststellung
Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.
Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).
Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.
Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuerbegünstigungen nach den einzelnen Steuererlassen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.
In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.
Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Rechtsbehelfsbefreiung bezieht sich nur auf die vorstehende Feststellung.

Hinweise zur Steuerbegünstigung
Die Körperschaft fördert
 mildtätige kirchliche Zwecke.
 folgende gemeinnützige Zwecke:
Erziehung, Volks- und Berufsbildung
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Anmerkungen: AO=Abgabenordnung, BStG=Handsteuerblatt, EStG=Einkommensteuergesetz, EStDV=Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG=Gewerbesteuergesetz, KStG=Körperschaftsteuergesetz

6. Vorstellung des Vereins Eltern fürs Grimmels e.V.



Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag
Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personeneinrichtungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes
Veranlagungszeitraum: SNr. vom für den letzten Körperschaftsteuerbescheid nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt mit Bescheid vom SNr. mit Bescheid vom nach § 90a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abzugsfähig sind
 Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 3 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 3 AO).

034122 Bestätigung über Geldzuwendung / steuerbegünstigte Einrichtung / Verein (2013)

Gelnhausen, 19.04.2018

Gelnhausen
mer 19 250 5445 2 - P 1

Anschrift: Frankfurter Straße 10-14, 63571 Gelnhausen
Telefon: 06091 96-515
Ansprechpartner: Herr Schum-Neumann Zimmer-Nr.: C 9

Schreiber
auer Str. 6
Gelnhausen

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Zutreffendes ist angekreuzt

vorgenannter Körperschaft Körperschaft

Grimmels, In der Aue 3, 63571 Gelnhausen

erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

zur Feststellung
ang, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen mit dieser Feststellung nicht verbunden.

ng bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfaltet sich ab dem Zeitpunkt der Rechtsverschaffen, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei stellung erheblichen Veränderungen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse (§ 60a Abs. 4 AO).

ie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfungsamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und fällige der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

h ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensüberichten über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuerbegünstigungen nach den gesonderten wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb perschaftsteuerpflichtig gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbegünstigung und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

ng von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

zur Steuerbegünstigung
erlaubt
tliche Zwecke
le gemeinnützige Zwecke:
chung, Volks- und Berufsbildung
(2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

AO=Abgabenordnung, IRStR=Hilfssteuerblatt, EStG=Einkommensteuergesetz, EStDV=Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG=Gewerbesteuergesetz, KStG=Körperschaftsteuergesetz

6. Vorstellung des Vereins Eltern fürs Grimmels e.V.

**Amtsgericht Hanau
- Registergericht -**

Amtsgericht Hanau, Postfach 1639, 63406 Hanau

Eltern fürs Grimmels e.V.
c/o Grimmelshausen-Gymnasium
In der Aue 3
63571 Gelnhausen

Grimmelshausen-Gymnasium Gelnhausen
Gymnasium des Main-Kinzig-Kreises
Der Schullelternbeirat

An
Eltern und Schüler des
Grimmelshausen-Gymnasiums

Liebe Unterstützer des Grimmels !

Das neue Schuljahr hat begonnen und neue Ziele liegen vor uns allen.

In den kommenden Tagen werden die Eltern zu Versammlungen eingeladen, bei denen z.B. die Klassenelternbeiräte gewählt werden. Die Klassenelternbeiräte wählen den Schullelternbeirat (SEB).

Durch den SEB sind die Eltern, also SIE an den wichtigen Entscheidungen im Schulgeschehen beteiligt.

Werfen Sie einen auf jeden Fall einen Blick auf die Homepage der Schule und Sie können dort fortlaufend neue Bilder von Veranstaltungen des SEB, der von Mitteln des SEBs angeschafften Gegenstände, Berichte über die Tätigkeit des Schullelternbeirates und einiges mehr sehen.

Besonders lohnenswert ist die **„Präsentation SEB“**.

Ihre Vertreter samt Kontaktdaten finden Sie unter

**MENSCHEN>
Schullelternbeirat>
SEB-Vorstand.**

<http://grimmels.de/wordpress/seb-protokolle/>

Eine gute Tradition, die mindestens seit 1961 verbrieft ist, stellt die Elternspende dar. Im Jahr 2017 konnte dank der Spenden einiges bewegt werden.

So wurden im Jahr 2017 für das Grimmels Buchland

<http://grimmels.de/wordpress/grimmels-buchland/>

über 40 neue Bücher zur Verfügung gestellt.

Gelnhausen, 19.04.2018

Gelnhausen
mer 19 250 5445 2 - P 1

Anschrift: Frankfurter Straße 10-14, 63571 Gelnhausen
Telefon: 06921 96-515
Anschrift email: Hart.Schulz-Neumann_Zimmer.Nr.: C 9

Schreiber
uer Str. 6
nhausen

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Zutreffendes ist angekreuzt

vorgemerkten Körperschaft Körperschaft

Grimmels, In der Aue 3, 63571 Gelnhausen

er Feststellung

ng, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen mit dieser Feststellung nicht verbunden.

ng bindet die Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei stellung erheblichen Veränderungen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse (§ 60a Abs. 4 AO).

Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfungsamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

h ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensberichten über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuerbegünstigungen nach den gesonderten wird im Rahmen des Verwaltungsverfahrenes entschieden.

ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb perschaftsteuerpflichtig gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung schaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

ng von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

iftsbefreiung bezieht sich nur auf die vorstehende Feststellung.

ur Steuerbegünstigung

erschafte Befreiung

igige kirchliche Zwecke.
ole gemeinnützige Zwecke:
ichung, Volks- und Berufsbildung
(2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Datum des Freigegeben nach § 60a

AO=Abgabenordnung, IRStR=Irrdensteuerblatt, EStG=Einkommensteuergesetz, EStDV=Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG=Gewerbesteuergesetz, KStG=Körperschaftsteuergesetz

7. BERICHT DES VORSTANDES

- Teilnahme an den mündlichen Abitursprüfungen als „stille Zuhörer“
- Teilnahme an der Abi-Verabschiedungsfeier
- Begrüßung der Schüler/innen der Einführungsphase und der Klasse 5 am 06. August 2018
- Durchführung des Kennenlernfestes der Jahrgangsstufe 5 am 17. August 2018
- Schülerbeförderung
- Vorbereitung der Grimmels-Weihnacht im Dezember

Grimmels-Weihnacht

Ein paar Impressionen aus 2017



Grimmels-Weihnacht 2018

- Arbeitskreis Grimmels-Weihnacht gegründet
- Gesucht werden Mithelfer – und –planer und neue Ideen –
Info per Mail versendet.
- Klare Kommunikation in den Klassen. SIE sollen Ihre Eltern informieren.
 - Einbinden der Klassen, SV, einzelne AG's und Lehrer.
- Interesse? Bitte melden Sie sich bei uns unter post@seb-grimmels.de

WIR BRAUCHEN SIE!

Berufsberatung 2019

...findet am 16. Februar 2019 statt.

- Gesucht werden Berufserfahrene/Unis, etc. im zahnmedizinischen, künstlerischen, kreativen und musikalischen Bereich
- SIE haben einen aussergewöhnlichen Beruf oder kennen da jemanden?
- Anmeldung als Referent bitte an grimmelsberufsberatung@gmail.com

Jeder Referent ist willkommen!

BERICHT DES VORSTANDES

Darüber hinaus...

- Abwicklung Schul-T-Shirts/Hoodies
- Diverse Treffen mit der Schulleitung
- Mitarbeit in der Schulkonferenz
- Teilnahme an den Gesamtkonferenzen
- regelmäßige Vorstandssitzungen und Arbeitskreise zu einzelnen Themen u.a. Bewirtung in der Mensa, Grimmels-Weihnacht, Elternverein.
- Mitarbeit in diversen Ausschüssen

AUSSCHÜSSE AM GGG

Kultur - Ausschuss

Vorsitz: Frau Heinrich

Projekt - Ausschuss

Vorsitz: NN

Informations- und Kommunikationsausschuss

Vorsitz: Herr Günther

Schule und Gesundheit

Vorsitz: Frau Gerlach

Finanzausschuss

Vorsitz: Frau Noll

Pädagogischer Ausschuss

Vorsitz: Frau Jakob-Ossinger

Organisations-Ausschuss

Vorsitz: NN

Jahrbuchausschuss

Vorsitz: Herr Freytag

Bauausschuss

Vorsitz: Frau Bechtold-Zwiener

Arbeitsschutz und Gesundheit

Vorsitz: Herr Bürker



Grimmelshausen-Gymnasium Gelnhausen
Gymnasium des Main-Kinzig-Kreises
Schulelternbeirat (SEB)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.